

RS UVS Steiermark 1995/01/26 30.12-259/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.1995

Rechtssatz

Die Voraussetzung für die Einrichtung eines entsprechenden sicherheitstechnischen Dienstes nach § 21 Abs 1 2. Satz ASchG und § 6 Abs 1 der VO, BGBl. Nr. 2/1984, daß für einen erheblichen Teil der Arbeitnehmer eine besondere Gefährdung - wie bei Hoch- und Tiefbauarbeiten oder bei Arbeiten in Steinbrüchen - besteht, liegt bei LKW-Lenkern nicht vor, da für deren Tätigkeit insbesondere auch zahlreiche straßenverkehrs- und kraftfahrrechtliche Sicherheitsvorschriften wirksam sind.

Schlagworte

Arbeits- und Sozialrecht Betrieb sicherheitstechnischer Dienst

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at